

49. Was ist unter der Rechtswidrigkeit der Absicht im §. 267 St.G.B.'s zu verstehen?

I. Straffenat. Ur. v. 13. Februar 1888 g. Luise W. u. Elisabeth W.
Rep. 109/88.

I. Landgericht Tübingen.

Die Angeklagte Luise W. gewährte ihrer elternlosen, minderjährigen Nichte, der Angeklagten Elisabeth W., obwohl die letztere ein beträchtliches, in vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen besaß, unentgeltlich Wohnung und Verköstigung, wogegen sie für ihre Barauslagen, welche durch Anschaffung von Kleidern u. für das Mädchen entstanden, Ersatz aus dem vormundschaftlichen Vermögen zu beanspruchen hatte. Der Vormund hatte jedoch erklärt, nur diejenigen Auslagen ersetzen zu können, welche durch quittierte Rechnungen der betreffenden Lieferanten nachgewiesen würden. Die Luise W., welche es unterlassen

hatte, sich für eine Reihe kleinerer Auslagen Quittungen ausstellen zu lassen, verfertigte nun, um gleichwohl Ersatz zu erlangen, im Einverständnisse mit ihrer Nichte fälschlich auf den Namen mehrerer Kaufleute vier Quittungen über die Bezahlung der für ihre Nichte angeschafften Waren, obwohl die letzteren von anderen Lieferanten bezogen worden waren. Der Betrag der vier falschen Quittungen entsprach jedoch der Summe der von der Luise W. gemachten Auslagen. Die Quittungen wurden sodann von der Elisabeth W. dem Vormunde übergeben, worauf derselbe den Betrag ersetzte.

Das Instanzgericht sprach die beiden Angeklagten von der Anklage der gemeinschaftlichen Ausführung von vier Verbrechen der Privat-urkundenfälschung (§. 268 Ziff. 1 St.G.B.'s) wegen Mangels einer rechtswidrigen Absicht frei. In den Urteilsgründen war ausgeführt: Die Angeklagten hätten das Bewußtsein, die Rechte des Vormundes zu verletzen, nicht gehabt, und die Luise W. sei sich auch nicht bewußt gewesen, die Rechte ihrer Nichte Elisabeth W. zu beeinträchtigen.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen des Landgerichtes sind nicht geeignet, die Freisprechung der beiden Angeklagten zu rechtfertigen. Es kann davon, daß das Instanzgericht nur die Frage einer Verletzung der Rechte der Elisabeth W. und ihres Vormundes, nicht aber auch die Frage einer Verletzung der Rechte derjenigen Personen, auf deren Namen, ohne ihr Wissen und Wollen, die falschen Urkunden angefertigt worden sind, in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat, abgesehen werden, denn das Wesen des formalen Deliktes der Urkundenfälschung besteht überhaupt nicht in der Verletzung einer konkreten materiellen Berechtigung, sondern in dem dem objektiven Rechte zuwiderlaufenden Mißbrauche der Form der Beurkundung im rechtlichen Verkehre in den im Strafgesetze hervorgehobenen Fällen. Das Gesetz wollte die Beweiskraft der Urkundenform strafrechtlich schützen. Demgemäß setzt das zum Thatbestande der Urkundenfälschung gehörige Merkmal der rechtswidrigen Absicht nicht die Tendenz, einen materiellrechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, sondern nur den Willen voraus, durch die Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde im rechtlichen Verkehre mittels Täuschung für eine Thatfache Beweis zu erbringen. Im Falle des Vorliegens dieser Voraus-

setzungen scheidet auch dann, wenn der Thäter durch seine Handlung eine wahre Thatfache erweisen, bezw. einen an sich erlaubten Zweck erreichen wollte, der Thatbestand der Urkundenfälschung nicht aus, denn auch in diesem Falle ist die Absicht eine rechtswidrige, weil ein Recht, durch gefälschte oder verfälschte Beweismittel jenen Erfolg herbeizuführen, nicht existiert.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 173 fig. 376 fig., Bd. 9 S. 399 fig., Bd. 12 S. 170; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 1 S. 350.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Privaturkundenfälschung. Das Instanzgericht hat, abgesehen von der Rechtswidrigkeit der Absicht den Thatbestand jenes Deliktes, wenigstens im Sinne des §. 267 St.G.B.'s, festgestellt, indem für erwiesen erklärt wurde, daß die vier in Frage stehenden Rechnungen und Quittungen, welche als zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunden zu betrachten, von den Angeklagten fälschlich angefertigt und zum Zwecke der Täuschung gebraucht worden seien. Die Freisprechung ist lediglich auf den Mangel der Rechtswidrigkeit der Absicht gestützt worden, allein die diesfalligen Ausführungen des Instanzgerichtes legen die Annahme nahe, daß jenes Merkmal deshalb verneint worden ist, weil das Gericht davon ausging, die Rechtswidrigkeit der Absicht setze das Bewußtsein des „Thäters, daß durch seine Handlung konkrete materielle Rechte eines Dritten verletzt werden,“ voraus, ein solches Bewußtsein der Angeklagten treffe aber vorliegend nicht zu, weil die letzteren nur eine nach ihrer Ansicht begründete Forderung hätten realisieren wollen; und diese Auffassung des Instanzgerichtes ist, wie oben nachgewiesen worden, rechtsirrtümlich.